

Benutzungsordnung der Bücherei Aigen am Inn

§ 1 Allgemeines

- 1.** Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Kath. Pfarrkirchenstiftung Aigen am Inn und der Gemeinde Bad Füssing. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Medien zu Zwecken der Information und Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.
- 2.** Jeder ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- 3.** Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

- 1.** Erwachsene melden sich persönlich an. Die Benutzer/innen bestätigen mit ihrer Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- 2.** Bei der Anmeldung von Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre ist die Unterschrift eines/einer gesetzlichen Vertreters/in vorzulegen. Dieser/Diese verpflichtet sich damit zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Jahresbeiträge.
- 3.** Die Bücherei Aigen am Inn speichert die für die Nutzung der Bücherei erforderlichen personenbezogenen Daten. Hierfür gelten die Datenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.** Die Benutzer/innen sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzung, Ausleihe, Leihfrist

- 1.** Die angebotenen Medien können in der Bücherei und durch Ausleihe außer Haus genutzt werden. Bei der Nutzung von Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haften die Benutzer/innen. Ebenso gelten die gesetzlichen Bestimmungen des JuSchG!
- 2.** Die Leihfristen werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung bekannt gegeben.
- 3.** Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Eine Verlängerung bereits gemahnter Medien ist nicht möglich.

§ 5 Ausleihbeschränkungen

Die Anzahl der von einem/einer Benutzer/in entleihbaren Medien kann von der Bücherei begrenzt werden.

§ 6 Vormerkung

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch der Benutzer/innen eine Vormerkung entgegennehmen.

§ 7 Rückgabe

- 1.** Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten in der Bücherei zurückzugeben.
- 2.** Mahngebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 8 Behandlung der Medien, Haftung

1. Der Benutzer verpflichtet sich, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln, Beschädigungen und Verschmutzungen zu melden und bei starker Beschädigung oder Verlust Schadenersatz zu leisten.

2. Eine Weitergabe der ausgeliehenen Medien an Dritte ist nicht statthaft. Die Benutzer/innen haften auch für Schäden, die durch unzulässige Weitergabe von Medien an Dritte entstehen.

§ 9 Schadensersatz

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 10 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

1. Mit Betreten der Bücherei erkennen die Benutzer/innen die Benutzungsordnung an.

2. Alle Benutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.

3. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/innen übernimmt die Bücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus Taschenablagen abhandengekommen sind.

4. Das Hausrecht nimmt der Leiter/die Leiterin der Bücherei oder die beauftragte Stellvertretung wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/innen, die gegen die Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 21. März 2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt.